

Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Ministerium für Präsidiales und Finanzen  
Regierungsgebäude  
Peter-Kaiser-Platz 1  
Postfach 684  
LI-9490 Vaduz

Vaduz, 30. September 2020

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung  
betreffend der Aufhebung der Zweckbindungen in der Landesrechnung**

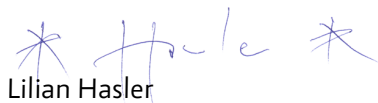
Teilbereich Erträge aus der interkantonalen Landeslotterie

Die Kulturstiftung Liechtenstein wurde mit dem Ziel gegründet, die Kulturförderung in Liechtenstein einfacher und transparenter zu gestalten. Aus diesem Grund erhält die Kulturstiftung Liechtenstein direkt zwei Drittel des Ertrages aus der Interkantonalen Landeslotterie. Die zweckgebundenen Gelder aus der Interkantonalen Landeslotterie machten in den letzten zehn Jahren durchschnittlich 49.6 % der Einnahmen aus.

Da sich die Zweckbindung der Einnahmen aus der Interkantonalen Landeslotterie von den leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgaben und Umweltabgaben unterscheidet, wäre es wünschenswert, wenn diese Zweckbindung auch einzeln betrachtet wird. Für die Verwendung der Ertragsanteile aus der Interkantonalen Landeslotterie muss laut Vernehmlassung keine Schattenrechnung geführt werden. Daher muss die Zweckbindung der Einnahmen aus der Interkantonalen Landeslotterie auch nicht zwingend aufgehoben werden.

Einer Aufhebung der Zweckbindung des Gewinnanteils aus der Interkantonalen Landeslotterie kann aus unserer Sicht nur zugestimmt werden, wenn der jährliche Staatsbeitrag ausdrücklich auf mindestens CHF 3 Millionen festgeschrieben wird. Nur so ist eine Planungssicherheit von Seiten der Kulturstiftung Liechtenstein langfristig gewährleistet. Ist solch eine Zusicherung eines jährlichen Staatsbeitrages nicht möglich, sollte die Zweckbindung der Erträge aus der interkantonalen Landeslotterie beibehalten werden.

Für den Vorstand von Visarte Liechtenstein



Lilian Hasler  
Präsidentin